

SATZUNG

Förderverein attraktives Freizeithallenbad Marienmünster (e.V.)

Die in dieser Satzung aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf alle Geschlechter.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen Förderverein attraktives Freizeithallenbad Marienmünster (e. V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Vörden.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein attraktives Freizeithallenbad Marienmünster e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die
 - Beschaffung weiterer Geld- und Sachmittel für die Unterhaltung, die Verbesserung der Ausstattung und der Ausrüstung des Bades;
 - Leistung ehrenamtlicher Arbeitsstunden;
 - Erarbeitung von Konzepten zur Attraktivitätssteigerung und Förderung des Schul- und Schwimmsports auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen;
 - Durchführung von Veranstaltungen;
 - Aufrechterhaltung des lt. Lehrplan NRW obligatorischen Schulschwimmens und die wichtige Ausbildung vom Nichtschwimmer zum Schwimmer.
 - Aufrechterhaltung der Rettung aus Lebensgefahr durch Erhalt des Schwimmbades für die Allgemeinheit;
 - Durchführung von Werbemaßnahmen für die Nutzung und den Erhalt des Bades;
 - Förderung der Entwicklung von Eigeninitiative.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins insgesamt an die Stadt Marienmünster. Diese hat die Zuwendung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 2 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- (3) Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (5) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber diesem. Bereits bezahlte Beiträge oder Spenden werden nicht erstattet.
- (8) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.03. eines jeden Jahres eingezogen.

§4 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand.
2. Mitgliederversammlung.

§5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassierer
- e. aus bis zu fünf Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende und zwar jeder für sich allein.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf einer Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(8) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung („Ehrenamtschale“) nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

- (9) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins kann Vereinsmitgliedern eine Erstattung Ihrer tatsächlich für die gemeinnützigen Satzungszwecke entstandenen Auslagen im Rahmen von Tätigkeiten für den Verein gewährt werden; aus Vereinfachungsgründen können Beispiel Fahrtkosten oder Mehraufwendungen für Verpflegung/ Tagegeld/ Übernachtungen mit den pauschalen steuerfreien Sätzen im Sinne des Einkommensteuergesetzes bzw. geltender gesetzlicher Regelungen abgegolten werden.
Eine abschließende Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.
Ein Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen, gegebenenfalls unter Erteilung einer Zuwendungsbestätigung an die verzichtende Person, ist möglich.

§6

Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Marienmünster eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf den Erscheinungstag folgenden Tag. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand zwei Wochen vorher einzureichen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas Anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (2) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge (Beschwerde/Berufung) von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen und über abgelehnte Aufnahmeanträge.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (7) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§8

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können Beschlüsse nur zu den Punkten fassen, zu deren Zweck sie ausdrücklich einberufen wurden.

§9

Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen sich mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder für die Änderung aussprechen.

§ 10

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens 67 % aller Vereinsmitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand eingebracht haben und wenn 75 % der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung zustimmen.
- (2) Abweichend von § 6 Abs. 4 Satz 1 kann der Beschluss nur gefasst werden, wenn mindestens 67% aller Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, findet innerhalb von 8 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt statt. Diese Versammlung ist beschlussfähig, auch wenn weniger als 67 % der Mitglieder anwesend sind. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.

§ 11.

Niederschriften und Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen zu §2 und §5 wurden von der heutigen Mitgliederversammlung beschlossen.

Marienmünster, den 26.04.2023